

Entwicklungen im Pferdeverkaufsrecht

Was tut sich in der aktuellen Rechtsprechung rund um den Pferde(ver-)kauf nach der Schuldrechtsreform?

Nach wie vor beschäftigt die Rechtslage nach der Schuldrechtsreform 2002 nicht nur die Juristen sondern auch die Tierärzte. Die Ursache des allgemeinen Klärungsbedarfs liegt sowohl in der ersatzlosen Abschaffung des früheren Viehkaufsrechts als auch dessen Aufgehen im allgemeinen



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Schuldrecht und dem neuen Verbrauchsgüterkaufrecht. Gemäß § 90 a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Tiere keine Sachen; allerdings werden die Vorschriften über Sachen auf Tiere entsprechend angewandt, solange nichts anderes bestimmt ist.

Bis auf weiteres wird daher für das Pferdekaufrecht ausschlaggebend sein, wie die „Kaufsache Pferd“ in der höchstrichterlichen Rechtsprechung behandelt und durch hoffentlich sach- (bzw. tier-) gerechte Rechtsanwendung bei der Beurteilung von Einzelfällen ihre Sonderrolle im Recht der Sachen gestaltet werden wird.

In den ersten Jahren nach der Schuldrechtsreform sieht die Rechtssprechungslandschaft, gerade was die untergerichtliche Rechtsprechung anbelangt, in dieser Hinsicht noch sehr uneinheitlich aus. So wurden im Jahre 2005 in Bezug auf die Frage, ob die Beweislastumkehr des

§ 476 BGB auf den Pferdekauf anzuwenden sei, einige widersprüchliche Urteile gefällt. Die Beweislastumkehr besagt, dass bei einem Kauf zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, wenn ein Mangel der Kaufsache innerhalb von sechs Monaten nach dem Kauf auftritt, der Unternehmer beweisen muss, dass die Sache beim Gefahrübergang auf den Käufer mangelfrei war. Diese Vorschrift

soll aber dann nicht gelten, wenn sie mit der Art der Sache oder Art des Mangels nicht vereinbar sein soll. Zunächst hielten einige Gerichte die Vorschrift bereits generell auf den Tierkauf nicht anwendbar, bis das OLG Hamm bzw. später auch der BGH (29. 3. 2006) im „Sommerekzemfall“ endgültig klärte, dass die Beweislastumkehr grundsätzlich auf den Tierkauf anzuwenden sei. Schließlich habe der Gesetzgeber bewusst die Sondervorschriften des alten Viehkaufrechts ersatzlos abgeschafft. Dennoch wird diese Beweiserleichterung zugunsten des Käufers auch in Zukunft nicht für jede Art von Mangel gelten. Vom Prinzip her ist die Regel nicht auf solche Mängel anzuwenden, die typischerweise jederzeit auftreten können. Im Falle des Sommerkzems wurde vom BGH die Anwendung der Beweislastumkehr bejaht. Ausgeschlossen wurde die Vermutung des § 476 BGB dagegen bisher bei den Mängeln: „Weben“ und „Mangelnde Rittigkeit“ (OLG Oldenburg, RdL 2005,65); „Spat“ (OLG Hamm RdL 2005,66); „Borreliose“ (LG

Verden, RdL 2005,176); „Kreuzgalopp“ (AG Herne, ZGS 2005,199), „Rückenprobleme“ (OLG Celle, RdL2006, 209); „Kehlkopfpeifen und Koppen“ (AG Worbis, RdL 2005, 146).

Die Verkürzung der Gewährleistung des gewerblichen Pferdeverkäufers gegenüber dem privaten Käufer auf ein Jahr kann bei Fohlen nicht mehr vorgenommen werden (BGH-Urteil vom 15.11.2006). Hintergrund dieses Ergebnisses ist die Beurteilung der Fohlen als „neue Sachen“ im Unterschied zu „gebrauchten Sachen“, bei denen die Gewährleistung seitens der Händler auf zwölf Monate

verkürzt werden darf. Auch bei dieser etwas sachfremd anmutenden Anwendung der Unterscheidung „neu“ und „gebraucht“ auf Tiere legte der BGH wiederum seine Ansicht zugrunde, der Gesetzgeber habe bewusst die alten Viehkaufregeln ersatzlos gestrichen; nunmehr müssten sämtliche Regeln für Sachen eben entsprechend auch auf Tiere angewandt werden. In diesem Zusammenhang darf gespannt abgewartet werden, ab welchem Zeitpunkt ein Pferd in Zukunft denn als „gebraucht“ gelten wird.

Während zum Auftakt des Pferdrechtstages im Rahmen der Equitana 2007 Prof. Dr. Lorenz aus München unter Hinweis auf aktuelle Urteile zum Leistungsstörungenrecht und zur Vertragsgestaltung referierte, schloss sich der Kreis am Ende der Veranstaltung mit einem tierärztlichen Beitrag des Dr. Ulrich Walliser, Tierklinik Kirchheim/Teck, zu Befundungshäufigkeiten im Gewährleistungsrecht. Der Tierarzt ließ dabei auch interessante Zahlen aus seiner tierärztlichen Praxis einfließen. So wurden die Kaufuntersuchungen vor dem

Jahre 2002 in nahezu allen Fällen vom Käufer in Auftrag gegeben – mittlerweile werden mehr als die Hälfte der Untersuchungen von Verkäufern in Auftrag gegeben. Von den Pferden, die anlässlich der Kaufuntersuchungen geröntgt wurden, konnten insgesamt lediglich 10 % in die Röntgenklassen I (und I bis II) eingestuft werden. 50 % aller Pferde erhielten eine Bewertung mit Röntgenklasse II (und II bis III), 30 % Klasse III und der Rest III bis IV und VI. Anlässlich dieser Erhebung ist schwer nachvollziehbar, weshalb bereits in so manchem Urteil allein das Vorliegen eines röntgenologischen Befundes beispielsweise der Klasse II-III als Mangel eingestuft wurde, ist doch die Bewertung eines Pferdes mit der Röntgenklasse II bis III eher die Norm anstatt die Ausnahme. So geht die Tendenz der sachverständig beratenen Rechtsprechung auch immer mehr dahin, nur noch klinische Auffälligkeiten als Mangel zu bewerten. Zuletzt

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

urteilte der BGH passend zu den von Dr. Walliser vorgelegten Zahlen, dass ein Reitpferd nicht schon dadurch in seiner vertraglich vorausgesetzten Verwendung beeinträchtigt werde, dass „Abweichungen von der physiologischen Norm“ (in diesem Fall Sklerosierungen an den Dornfortsätzen) vorliegen, die sich im Rahmen der üblichen Beschaffenheit vergleichbarer Pferde halten (BGH, 7.2.2007).

Rechtsanwältin Olga A. Voy

„Die Rechtsprechungslandschaft sieht noch sehr uneinheitlich aus.“

„Grundsätzlich ist die Beweislastumkehr anzuwenden.“

„Röntgenklasse II bis III: Eher Norm statt Ausnahme.“